

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/29  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/29)

17. Dezember 2004

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

### Sondervorschrift 640

### Antrag Belgiens

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Bis zum 31.12.2004 war die Sondervorschrift 640 immer dann anzuwenden, wenn für Stoffe mit derselben UN-Nummer, derselben offiziellen Benennung für die Beförderung, derselben Verpackungsgruppe und denselben Gefahrzetteln unterschiedliche Vorschriften für die Beförderung möglich waren. Darüber hinaus ist diese Sondervorschrift wegen der Komplexität der darin enthaltenen Ausnahmen sehr schwer zu verstehen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Die Sondervorschrift 640 auf alle Beförderungsarten für die betreffenden gefährlichen Güter anwenden, eventuell mit Ausnahme der ortsbeweglichen Tanks. Wenn dieser Vorschlag nicht angenommen wird, die Sondervorschrift 640 vollständig streichen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## 1. Einführung

- 1.1 Die Sondervorschrift 640 wurde eingeführt, um das Problem der sehr wenigen gefährlichen Stoffe zu lösen, die für ein und dieselbe UN-Nummer, ein und dieselbe offizielle Benennung für die Beförderung, ein und dieselbe Verpackungsgruppe und ein und dieselben Gefahrzettel unterschiedliche Vorschriften für die Beförderung haben können. Durch die Sondervorschrift konnte die Zeile in der Tabelle A des Kapitels 3.2 in allen Fällen bestimmt werden, in denen mehr als eine Zeile den im Beförderungspapier angegebenen Daten entsprach.
- 1.2 Mit den für die Sondervorschrift 640 zum 1. Januar 2005 angenommenen Änderungen ist dies nicht mehr der Fall (z.B.: UN 1993, Verpackungsgruppe II ist in Großpackmitteln (IBC) zugelassen, wenn der Dampfdruck  $\leq 110$  kPa ist, nicht jedoch, wenn der Dampfdruck zwischen 110 und 175 kPa liegt; dennoch muss im Beförderungspapier nicht "Sondervorschrift 640X" angegeben werden).
- 1.3 Bei den Ausbildungsveranstaltungen für Fahrer und Sicherheitsberater hat sich herausgestellt, dass diese Sondervorschrift wegen der Komplexität der darin enthaltenen Ausnahmen sehr schwer zu verstehen ist. Insbesondere der letzte Absatz trägt zu großer Verwirrung bei ("*Auf diese Angabe kann bei Beförderung in einem Tanktyp, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer mindestens den höchsten Anforderungen genügt, verzichtet werden.*").
- 1.4 Es gibt sehr wenige Stoffe, für die die Sondervorschrift 640 gilt, und für die Erfüllung dieser Sondervorschrift sind nur wenige Anstrengungen und Ausgaben verbunden (in den meisten Fällen reicht eine kleine Änderung in den Druckanweisungen des Computerprogramms aus). Aus Sicht Belgiens rechtfertigen diese kleinen Nachteile nicht die Verwirrung und die Fehler, die aus der Aufnahme aller möglichen Ausnahmen in den Text der Sondervorschrift resultieren. Nur für die Beförderung in ortsbeweglichen Tanks – mit einer großen Häufigkeit multimodaler Transporte – könnte eventuell eine Ausnahme ins Auge gefasst werden.

## 2. Antrag

- 2.1 Die Sondervorschrift 640 erhält folgenden Wortlaut:

"640 Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 aufgeführten physikalischen und technischen Eigenschaften führen zu unterschiedlichen Beförderungsvorschriften für ein und dieselbe Verpackungsgruppe.

Zur Identifizierung dieser Beförderungsvorschriften ist zu den im Frachtbrief/Beförderungspapier vorgeschriebenen Informationen folgende Angabe hinzuzufügen:

«Sondervorschrift 640X», wobei X der entsprechende Großbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint.

[Vorausgesetzt, die oben aufgeführten Eigenschaften führen in Spalte 20 nicht zu unterschiedlichen Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr, darf auf diese Angabe jedoch bei der Beförderung in ortsbeweglichen Tanks verzichtet werden.]"

- 2.2 Wenn der Vorschlag 2.1 nicht angenommen wird, wird vorgeschlagen, die Sondervorschrift 640 vollständig zu streichen.

---